

Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2015–2019

(vom 3. September 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2015–2019 findet am **Sonntag, den 12. April 2015**, statt.

II. Die Wahl wird nach den Vorschriften gemäss Art. 51 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) an der Urne im Verhältniswahlverfahren durchgeführt.

III. Als kantonales Wahlbüro für die Leitung der Wahlgeschäfte wird das Statistische Amt des Kantons Zürich bezeichnet.

IV. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. Juni 2014 (ABl 2014-06-13).

V. Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge mit einer Kopie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft bis spätestens **Dienstag, den 3. Februar 2015, 16.00 Uhr**, schriftlich (mit A-Post bei Zusendung durch die Post) einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR bleibt vorbehalten.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52 GPR, lässt sie allenfalls verbessern und leitet unverzüglich eine Kopie des schriftlichen Wahlvorschlages sowie der elektronischen Fassung an das kantonale Wahlbüro weiter zur Überprüfung von Doppelkandidaturen. Dieses prüft, ob der Name einer Person nicht auf mehreren Listen steht, und teilt die Ergebnisse allen Kreiswahlvorsteherschaften mit.

Wahlkreis	Zahl der Mitglieder des Kantonsrates	Präsident/in der Kreiswahlvorsteherschaft
I Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2	4	Corine Mauch, Stadtpräsidentin, Zürich
II Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9	12	
III Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5	5	
IV Stadt Zürich, Stadtkreise 6 und 10	9	
V Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8	6	
VI Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12	12	
VII Dietikon	11	Otto Müller, Stadtpräsident, Dietikon
VIII Affoltern	6	Clemens Grötsch, Gemeindepräsident, Affoltern a. A.
IX Horgen	15	Theodor Leuthold, Gemeindepräsident, Horgen
X Meilen	13	Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident, Meilen
XI Hinwil	12	Germano Tezzele, Gemeindepräsident, Hinwil
XII Uster	16	Werner Egli, Stadtpräsident, Uster
XIII Pfäffikon	7	Bruno Erni, Gemeindepräsident, Pfäffikon
XIV Stadt Winterthur	13	Michael Künzle, Stadtpräsident, Winterthur
XV Winterthur-Land	7	Christoph Ziegler, Gemeindepräsident, Elgg
XVI Andelfingen	4	Hansruedi Jucker, Gemeindepräsident, Andelfingen
XVII Bülach	17	Mark Eberli, Stadtpräsident, Bülach
XVIII Dielsdorf	11	Andreas Denz, Gemeindepräsident, Dielsdorf

VI. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- a) Geht der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder einer andern gesellschaftlichen Gruppierung aus, so wird er in dieser Gruppierung in einem demokratischen Verfahren festgelegt.
- b) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der andern Vorschläge hinreichend unterscheidet. Soll er bei der Zuteilung der Listennummern einer bisher im Kantonsrat vertretenen Liste zugerechnet werden, die sich nicht eindeutig aus der Bezeichnung ergibt, so ist die Liste mit der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu nennen.
- c) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) und **Heimatort** zu bezeichnen. Zudem kann freiwillig der Rufname, die bisherige Zugehörigkeit zum Kantonsrat sowie die Parteizugehörigkeit angegeben werden.
- d) Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.
- e) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aller Wahlkreise und dort höchstens zweimal genannt sein. Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise steht, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen, es sei denn, sie entscheiden sich auf Nachfrage des kantonalen Wahlbüros für einen der Wahlvorschläge.
- f) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Personen mit politischem Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis unterzeichnet sein. Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) an und fügen ihre Unterschrift hinzu.
Stimmberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen.
- g) Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende, und wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

- h) Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe. Sie werden als Listengruppe behandelt, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Wahlbüro abgegeben haben, sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen und die Listen die gleiche Bezeichnung tragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Unterzeichnenden der Listen sind in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Wahlbüro berechtigt, sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen zu bereinigen.

Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die nicht gemäss den vorstehenden Angaben als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Listenvertreterinnen und -vertreter aufgefordert, ihre Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht die Direktion der Justiz und des Innern die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe. Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5% aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

- i) Die Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Internetseite des Statistischen Amtes www.statistik.zh.ch/krw2015 heruntergeladen oder beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8090 Zürich (Telefon 043 259 75 75, wahlen@statistik.ji.zh.ch), bezogen werden. Sie sollen – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – nach Möglichkeit elektronisch ausgefüllt werden.
- j) Die Wahlvorschläge sollen zusätzlich zur schriftlichen Fassung nach Möglichkeit auch elektronisch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kreiswahlvorstehererschaft zugestellt werden. Massgebend ist jedoch der schriftlich eingereichte Wahlvorschlag.

VII. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer.

Das Los wird unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern am **Freitag, den 13. Februar 2015, 11.00 Uhr, im Konferenzzentrum Walcheturm, Stampfenbachplatz, Zürich**, gezogen.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Wahlvorschläge in bereinigter Fassung gemäss § 91 GPR und § 55 VPR vorliegen oder sich nachträglich nach abgeschlossener Prüfung der Wahlvorschläge andere Änderungen ergeben, die für einzelne Listen eine Neuzuteilung der Listennummer erfordern, bleibt für diese Listen die Durchführung einer weiteren Auslosung am Donnerstag, den 19. Februar 2015, 09.00 Uhr, am gleichen Ort gemäss separater Anordnung der Direktion der Justiz und des Innern vorbehalten. Bei nachträglichen Änderungen im vorgenannten Sinne behalten die davon nicht betroffenen Listen die ihnen bei der ersten Auslosung zugewiesenen Listennummern.

Das kantonale Wahlbüro teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge sowie den Kreiswahlvorsteherschaften die Listennummern bis am Freitag, den 20. Februar 2015, mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge sowie die Delegierten der Kreiswahlvorsteherschaften werden eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das kantonale Wahlbüro erlassen die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Auslosung.

VIII. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

IX. Das kantonale Wahlbüro veröffentlicht die Listen im Amtsblatt unter Angabe der Listennummern.

X. Die Kreiswahlvorsteherschaften lassen die Listen unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Wahlbüros als Wahlzettel drucken und stellen sie den Gemeinden zusammen mit der vom kantonalen Wahlbüro verfassten Wahanleitung sowie den übrigen Wahlakten rechtzeitig zur Verfügung.

XI. Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten die Wahlunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Wahltag zu. Die Wahlzettel und der Stimmrechtsausweis dürfen frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Sie informieren die Stimmberechtigten gemäss § 29 VPR insbesondere über die briefliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe an der Urne.

XII. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 18.00 Uhr dem Statistischen Amt mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

Die Wahlbüros halten die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin oder dem Sekretär und von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnenden Protokoll in doppel-

ter Ausfertigung fest. Ein Exemplar davon muss bis spätestens am **Dienstag, den 14. April 2015, 11.00 Uhr**, beim kantonalen Wahlbüro eingetroffen sein.

XIII. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das kantonale Wahlbüro erlassen die Wahlanleitung sowie die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Kreiswahlvorsteherschaften und der Gemeindegewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XIV. Die Direktion der Justiz und des Innern teilt den Gewählten die Wahl mit und veröffentlicht die Wahlergebnisse.

XV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros sowie sämtlichen Kreiswahlvorsteherschaften mitzuteilen.

XVI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

XVII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi